

FO 7.4 003 Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

Qualitätssicherungsvereinbarung

Stand: 08/2021

zwischen

dem **Auftraggeber:**

dem **Auftragnehmer:**

Firma: Deharde GmbH

Firma:

Straße /
Haus-Nr.: Am Hafen 14a

und

Straße /
Haus-Nr.:

PLZ / Ort: 26316 Varel

PLZ / Ort:

Land: Germany

Land:

Inhalt

1	Zieldefinition.....	2
2	Rahmenbedingungen.....	2
2.1	Gültigkeitsbereiche.....	2
2.2	Voraussetzungen/Anforderungen allgemein.....	2
2.3	Zutrittsrechte und Auskunftserteilung.....	2
3	Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem.....	3
3.1	Audits.....	3
3.2	Fehlermanagement.....	3
3.3	Sicherstellungen der Rückverfolgbarkeit.....	4
3.4	Änderungswesen.....	4
4	Qualitätssicherung.....	5
4.1	Mess- und Prüfmittelüberwachung.....	5
4.2	Erstmusterprüfung/First Article Inspection (FAI).....	6
4.3	Sicherstellungen der Produkt- und Prozessqualität.....	6
4.4	Abweichungen.....	7
5	Dokumentationen.....	7
6	Handhabung/Lagerung/Verpackung/Konservierung.....	8
7	Reklamationen.....	8
8	Gültigkeitsdauer.....	8
9	Geheimhaltung.....	9
10	Lieferantenspezifische Anlagen.....	9
11	Einverständniserklärung.....	10

1 Zieldefinition

Die Firma Deharde GmbH (nachfolgend als Auftraggeber bezeichnet) hat ein hohes Maß an Qualität in all seinen Leistungen, daher ist es zwingend erforderlich, dass die ausgewählten Zulieferer den hohen Qualitätsansprüchen von Deharde entsprechen. Hierbei ist es unser Ziel ein langjähriges, vertrauliches Kunden-Zulieferer-Verhältnis aufzubauen und ist bestrebt, dieses kontinuierlich aufrechtzuerhalten und weiter zu entwickeln. Dazu setzt die Firma Deharde ein hohes Maß an Transparenz in der Supply Chain voraus.

Um Ausschusskosten zu vermeiden und eine termingerechte Lieferung zu gewährleisten ist es erforderlich, dass der Zulieferer über ein vorzugsweise nach DIN EN ISO 9001, DIN EN 9100 und/oder nach EASA Part 21G (POA) zugelassenes qualifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügt und den Prozess der kontinuierlichen Verbesserung für sich als Ziel verfolgt.

Diese QSV verdeutlicht die Qualitätsansprüche der Firma Deharde an das Qualitätsmanagementsystem des Auftragnehmers und ist Bestandteil der vertraglichen Festlegungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Gültigkeitsbereiche

Diese QSV erstreckt sich in Ihrer Gültigkeit über das gesamte mit dem Auftraggeber vereinbarte Leistungsspektrum. Sie bezieht sich auf alle als Bestandteil des Vertrages genannten Produkte und/oder Dienstleistungen und stellt zu gleich den Rahmen im Umgang mit allen mitgeltenden Dokumentationen.

2.2 Voraussetzungen/Anforderungen allgemein

Der Auftragnehmer ist für die erbrachte Leistung und dessen Qualität verantwortlich. Um die geforderten Anforderungen an das Produkt/ die Dienstleistung zu gewährleisten, ist ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 oder vorzugsweise DIN EN 9100 und/oder EASA Part 21G (POA) Zulassung erforderlich.

2.3 Zutrittsrechte und Auskunftserteilung

Für POA-relevante Beauftragungen ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet dem Auftraggeber und den Aufsichtsbehörden (z.B. EASA, Luftfahrtbundesamt, etc.) Zutritt zu den Fertigungs-, Mess- und Prüfstätten, sowie Produkt, Lagerstätten und relevanten Abteilungen je nach Auftragsumfang zu gewähren. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer einer umfassenden Auskunftspflicht und gewährt dem Auftraggeber und den Aufsichtsbehörden Einsicht in die relevanten Fertigungs- und Qualitätsdokumente die der Aufrechterhaltung der Zulieferer-Zulassung dienen.

FO 7.4 003 Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

3 Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem

3.1 Audits

Der Auftragnehmer führt in regelmäßigen Abständen interne Produkt- und Prozessaudits durch, um die Einhaltung der produkt- und prozessrelevanten Vorgaben sicher zu stellen. Die Ergebnisse können auf Anfrage vor Ort beim Auftragnehmer vom Auftraggeber eingesehen werden.

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber das Recht zu, das Qualitätsmanagementsystem des Auftragnehmers im Rahmen der jährlichen Lieferantenbewertung, aber auch aufgrund besonderer Vorkommnisse zu auditieren.

Besondere Vorkommnisse können u.a. Abweichungen am Produkt, Verfahrens- und Prozessänderungen/Prozessabweichungen, Reklamationen oder ähnliches sein.

Weiter ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Anforderungen dieser QSV (auch beim Unterauftragnehmer) umzusetzen und im Falle einer Unterbeauftragung den Zulieferer zu auditieren und auf Anfrage kann der Auftraggeber beim Auftragnehmer vor Ort das Auditorergebnis einsehen.

Eine Unterbeauftragung des Zulieferers bedarf immer einer vorherigen Freigabe seitens des Auftraggebers (SCQ und Leiter Einkauf).

Beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Durchführung von „Spezial Prozessen“, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber entsprechende Nachweise der Qualifizierung vorlegen. Soweit dieses zutrifft, ist die entsprechende lieferantenspezifische Anlage unter Kapitel 10 dieser QSV zu beachten.

Definition von Spezial Prozesses:

Diese Prozesse sind Herstellverfahren oder Erbringung von Dienstleistungen am Produkt bei denen das Ergebnis nicht durch nachträgliche Überwachung oder Messungen verifiziert werden können. Mängel können erst nach der Verwendung des Produktes oder der Erbringung der Dienstleistung erkannt werden.

3.2 Fehlermanagement

Der Auftragnehmer ist verpflichtet (sofern nicht vorhanden) ein Fehlermanagementsystem einzurichten und aufrecht zu halten, durch das eine 100%ige Rückverfolgbarkeit aller auftretenden Abweichungen zu den vertraglich abgestimmten Produkten, Prozessen und Dienstleistungen gewährleistet wird.

Ziel des eingerichteten Fehlermanagementsystems soll die Erreichung eines Null-Fehler-Prinzip fördern und einen festen Bestandteil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses darstellen.

Dem Auftraggeber wird durch den Auftragnehmer die Einsicht gemäß Kapitel 2.3 in das Fehlermanagementsystem ermöglicht, sofern es sich um eine Abweichung in Bezug auf die vertraglich vereinbarten Produkte, Prozesse und/oder Dienstleistungen handelt.

FO 7.4 003 Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

3.3 Sicherstellungen der Rückverfolgbarkeit

Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit in Bezug auf die vertraglich vereinbarten Produkte, Prozesse und/oder Dienstleistungen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle ermittelten Messdaten und/oder Prüfergebnisse dokumentarisch festzuhalten und entsprechende den Anforderungen des Auftraggebers (siehe Kapitel 5 Dokumentation) nach der EN 9130 und/oder nach der A1001.0 zu archivieren.

Des Weiteren muss der Auftragnehmer ein System aufweisen, dass die nahtlose Rückverfolgbarkeit von Chargen und/oder Fertigungslosen ermöglicht. Hierbei wird die permanente Kennzeichnung der Produkte durch Kennzeichnungen an den Behältern und/oder Produkten vorausgesetzt.

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung, dass alle den Produkt zugehörigen Dokumentationen zugeordnet werden können und Vertauschungen/Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Zur Rückverfolgbarkeit können zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer gesonderte Vereinbarungen getroffen werden. Im Falle einer solchen Vereinbarung sind die lieferantenspezifischen Anlagen unter Kapitel 10 zu beachten.

3.4 Änderungswesen

Änderungen sind generell anzuzeigen. Die folgende Tabelle zeigt, wann es sich um anzeigespflichtige Änderungen und wann um genehmigungspflichtige Änderungen handelt. Diese sind uns (Deharde Ansprechpartner in Kap. 11 dieser QSV) schriftlich sofort bei bekannt werden, durch eine Änderungsanzeige anzuzeigen.

Diese Änderungsanzeige muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art der geplanten Änderung inkl. einer detaillierten Beschreibung
- Begründung der geplanten Änderung
- Beschreibung des möglichen Impacts auf unsere Beauftragungen bei Ihnen
- Angestrebter Termin der geplanten Änderung
- Risikobewertung.

Bei den anzeigepflichtigen Änderungen dürfen Sie diese fortführen, aber wir behalten uns das Recht vor, bei signifikanten Abweichungen Ihren Status als qualifizierter Zulieferer teilweise oder ganz abzuerkennen. Dies gilt, bis evtl. Verbesserungsmaßnahmen/Aktionen abgeschlossen und durch uns akzeptiert sind.

Für eine Beauftragung eines POA-Projektes (hier die genehmigungspflichtigen Änderungsanzeigen) sind die geplanten Maßnahmen noch durch die Luftfahrtbehörde (hier LBA) zu bewerten und zu genehmigen. Sie dürfen im POA-Umfeld die Änderungen erst in Kraft setzen, wenn Sie durch uns (und wir wiederum bei Bedarf durch das LBA) eine Freigabe dafür erhalten haben.

FO 7.4 003 Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

Anzeigepflichtige Änderungen	Weitere Informationen	Genehmigungspflichtige Änderungen	Weitere Informationen
Organisatorische Änderungen	Dies sind z.B. Änderungen der Unternehmensform oder –Organisation, Geschäftsprozesse, Betriebsstätten, Standorte etc.	Änderungen von Fertigungs-, Mess- und/oder Prüfverfahren	Änderungen werden von uns bewertet, ob Gründe für eine Neu Qualifizierung vorliegen. Zudem müssen dann FAI bzw. Partial-FAI durchgeführt werden.
Personelle Änderungen	Dies sind z.B. Änderungen des Schlüsselpersonals Ihrer Firma und unserer Ansprechpartner bei Ihnen	Geplante Vergabe von Arbeiten an Unterauftragnehmer	
Kapazitative Änderungen	Dies sind z.B. alle Änderungen, die Auswirkungen auf Ihre Lieferfähigkeit haben		
Systemrelevante Änderungen	Dies sind z.B. Änderungen in Ihrem ERP-System oder der Haupt-Tools, die Auswirkung auf unsere Beauftragung haben könnten		
Prozessuale Änderungen	Dies sind alle Änderungen, die noch nicht bei den organisatorischen Änderungen angezeigt wurden.		
Infrastrukturelle Änderungen	Alle Änderungen, die nicht bei den organisatorischen Änderungen angezeigt wurden. Dies können sein: Umstellen von Maschinen innerhalb einer Halle oder Verlegung innerhalb des Werksgeländes. Achtung: Ggf. wird ein FAI/Partial-FAI fällig!		
Änderungen des QMS	Dies sind z.B. Änderungen an den QM-/QS-Prozessen, Zulassungsänderungen oder Nichterreichen von Zertifizierungen		
Änderungen am Produkt	Dies sind z.B. Änderungen, z.B. der Artikelbezeichnung, Artikelnummer, Spezifikationen etc.		

4 Qualitätssicherung

4.1 Mess- und Prüfmittelüberwachung

Der Auftraggeber setzt voraus, dass der Auftragnehmer über ein System zur Überwachung von Mess- und Prüfmittel verfügt, in dem die Rückverfolgbarkeit für alle in Bezug auf die vertraglich vereinbarten Produkte, Prozesse und/oder Dienstleistungen sichergestellt ist. Zu dem trägt der Auftragnehmer die Verantwortung dafür, dass ausschließlich für das Produkt geeignete Mess- und Prüfmittel zur Anwendung kommen.

Die Mess- und Prüfmittel müssen auf rückführbare nationale oder internationale Messnormale kalibriert sein oder durch bei DAkks-akkreditierte Kalibrierlabore nachweislich kalibriert werden.

FO 7.4 003 Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

4.2 Erstmusterprüfung/First Article Inspection (FAI)

Erstbemusterungen müssen bei Erstbeauftragung gemäß DIN EN 9102 durchgeführt und dem Auftraggeber zur schriftlichen Freigabe übergeben werden. Eine zur DIN EN 9102 abweichende Vorgehensweise bedarf der vorherigen Freigabe durch den Auftraggeber.

Erst nach Freigabe des Erstmusterberichtes durch den Auftraggeber, ist dem Auftragnehmer die Durchführung der Serienfertigung gestattet.

Hierzu können in Ausnahmefällen gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer getroffen werden.

Im Falle einer teilweisen Erstmusterprüfung sind nur die durch Änderungen betroffenen Merkmale nach zu bemustern und dem Auftragnehmer zur schriftlichen Freigabe vorzulegen.

4.3 Sicherstellungen der Produkt- und Prozessqualität

Der Auftragnehmer muss innerhalb einer angemessenen Frist nach Wareneingang der Produkte und/oder Materialien prüfen, ob sie der zu bearbeitenden Menge und Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen, äußerlich erkennbare Beschädigungen, wie zum Beispiel Kratzer, Kerben, Beulen, sowie Korrosionsbefunde vorliegen und ob alle erforderlichen mitgeltenden Dokumente dem Produkt und/oder dem Material beiliegen.

Fehlerhafte Anlieferungen sind durch den Auftragnehmer zu sperren und dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen. Die weitere Vorgehensweise zu den gesperrten Produkten wird dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber vorgegeben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich in eigener Verantwortung den Produktionsprozess und die Qualitätssicherung so zu planen, dass eine umfassende Qualitätsüberwachung und Qualitätslenkung gewährleistet ist und das alle vom Auftraggeber an das Produkt gestellten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.

Sollte durch den Auftraggeber ein gesonderter Prüf- sowie Dokumentationsumfang gefordert werden, so wird dies im Vorfeld mit dem Auftragnehmer vereinbart.

Dem Auftragnehmer werden die technischen Kundenvorschriften (z.B. 80-T's..., etc.), Vertragsdokumente, kaufmännischen Anforderungen sowie behördliche Auflagen (z.B. REACH) über einen SharePoint (E-Procurement-Tool) bereitgestellt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm bereitgestellte Dokumente in sein QM-System zu implementieren.

Der Auftragnehmer stellt durch einen laufenden Änderungsdienst sicher, dass nur die aktuellen Vorgabe Dokumente zur Anwendung kommen (siehe Kapitel 5)

Die fertigungsrelevanten Dokumente müssen rückverfolgbar sein, verbleiben bei Unterauftragnehmer, auch in der Archivierung. Wir behalten uns das Recht vor, diese Unterlagen jederzeit einzusehen. Dieser Zugang gilt auch für die Behörden.

FO 7.4 003 Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

4.4 Abweichungen

Alle Abweichungen in Bezug auf die vertraglich vereinbarten Produkte, Prozesse und/oder Dienstleistungen sind durch den Auftragnehmer schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen.

Die Bewertung und Risikoabschätzung obliegt dem Auftraggeber und wird in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer ermittelt.

Bei nachgewiesener Verschuldung des Auftragnehmers bei Abweichungen, können hierdurch anfallende Kosten durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer gelten gemacht werden. Alle Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen müssen dem Auftraggeber schriftlich in Form einer Qualitätsmeldung durch den Auftragnehmer mitgeteilt werden. Bei Wiederholungsfehlern oder bei einem entsprechend hohem Auftragsvolumen kann vom Auftraggeber eine Stellungnahme in Form eines 8D Reports gefordert werden.

Wir weisen darauf hin, dass bei Abweichungen von Bauunterlagen die Teile gesperrt werden müssen und eine Weiterverwendung erst gestattet ist, wenn eine Entscheidung des Auftraggebers vorliegt.

5 Dokumentationen

Der Auftragnehmer verpflichtet, sich sämtliche Dokumentationen nach den Vorgaben des Auftraggebers aufzubewahren. Wenn keine Vorgaben gemacht werden, ist die DIN EN 9130 zu befolgen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und ggf. den Aufsichtsbehörden binnen 48 Stunden auf Verlangen Einsicht in diese Dokumente zu gewähren. Die Dokumente umfassen die Prüfpläne, QM-Pläne, Produktionslenkungspläne, Aufzeichnungen und Dokumente für Erstmusterprüfberichte, Abnahmeprüfzeugnisse und Prozessfreigaben.

Vor einer geplanten Vernichtung von Dokumentationen, ist vom Auftraggeber die Freigabe einzuholen.

Sollte ein Verkauf, Insolvenz, Schließung oder dergleichen drohen, so ist der Auftraggeber umgehend zu informieren und sämtliche relevanten Aufzeichnungen der betroffenen beauftragten Bauteile an den Auftraggeber zu übergeben.

Prüfaufzeichnungen aus der laufenden Produktion sind je nach Vereinbarung den Serienlieferungen beizufügen. Der Auftraggeber kann gesonderte Messprotokolle innerhalb der Bestellung anfordern.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Bauunterlagen sowie kundenspezifische Anforderungen für die Fertigung zu nutzen. (Hierzu gehören u.a. Zeichnungen, Auftragsdokumentationen, Kundenvorschriften und/oder Normen). Sollten die erforderlichen Bauunterlagen / kundenspezifische Anforderungen dem Auftragnehmer nicht vorliegen, ist er verpflichtet, diese vom Auftraggeber einzufordern. Die Normen sind aus urheberrechtlichen Gründen selbst zu beschaffen (z.B. Beuth-Verlag).

6 Handhabung/Lagerung/Verpackung/Konservierung

Der Auftragnehmer hat für die innerbetrieblichen Abläufe, die sich auf die vertraglich vereinbarten Produkte beziehen, ein Verfahren festzulegen, das die Beeinflussung und/oder Gefährdung der Produktqualität durch Beschädigungen, Verschmutzung und Korrosion während des innerbetrieblichen Transportes und der Lagerung ausschließt.

Bei Auslieferung durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber ist der sichere Transport durch die Verwendung einer geeigneten und gekennzeichneten (siehe Kapitel 3.3 Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit) Verpackung sicher zu stellen.

Es ist dabei zu beachten, dass die Verwendung von Verpackungsmaterial, welches einen negativen Einfluss auf das Korrosionsverhalten haben könnte (z.B. Birkenholz, Silikon, etc.), unbedingt ausgeschlossen wird.

Darüber hinaus ist der direkte Kontakt von cadmierten Bauteilen zu Titanbauteilen zu vermeiden.

In besonderen Fällen kann durch den Auftraggeber eine Verpackungsvorschrift und gesonderte Verfahren zur Konservierung vorgegeben werden. In diesem Fall sind die lieferantenspezifischen Anlagen unter Kapitel 10 zu beachten.

7 Reklamationen

Beim Auftraggeber festgestellte Abweichungen können innerhalb von zwei Wochen nach Wareneingang dem Auftragnehmer angezeigt werden. Im Falle einer Reklamation ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber umgehend eine Qualitätsmeldung zukommen zu lassen.

Bei Wiederholungsfehlern oder bei einem entsprechend hohem Auftragsvolumen kann vom Auftraggeber eine Stellungnahme in Form eines 8D Reports gefordert werden. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Rechnung bezüglich des reklamierten Produktes/der reklamierten Dienstleistung bis zum nachgewiesenen Abschluss des Reklamationsverfahrens zu sperren.

8 Gültigkeitsdauer

Bereits bestehende Qualitätssicherungsvereinbarungen des Auftraggebers werden durch diese ersetzt.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Sie gilt für alle Lieferungen von Vertragsgegenständen, die während der Geltungsdauer dieser QSV bestellt werden.

FO 7.4 003 Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

9 Geheimhaltung

Der Vertragspartner wahrt die Vertraulichkeit der werkbezogenen und nicht öffentlich zugänglichen Informationen. Diese dürfen nur an Mitarbeiter des Unternehmens weitergegeben werden, insoweit diese sie zur Erfüllung des Vertragszieles benötigen. Die Weitergabe an nicht an der Auftragsrealisierung beteiligte Dritte ist an die vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Auftraggebers gebunden.

Dies gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Vor Beauftragung wird zwischen den Vertragspartnern eine Geheimhaltungserklärung unterzeichnet.

10 Lieferantenspezifische Anlagen

- FO 7.4 042 Anlage zur QSV: Erforderliche Begleitdokumente für Lieferungen an Deharde (Luftfahrt)
- AA 7.4 011 Allgemeine Verpackungs- und Transportanforderung
- Materiallieferanten
- Kauf- und Normteile
- Dienstleistungen
- Special Processes Luftfahrt (entsprechende Nachweise sind der QSV beizufügen)
 - Oberflächenschutz
 - zerstörungsfreie Prüfung
 - zerstörende Prüfung
 - Schweißverfahren
 - Wärmebehandlung

Sonstige: _____

Allgemeine Anlagen

Keine weiteren Anlagen

FO 7.4 003 Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

11 Einverständniserklärung

Die hier genannten Personen sind die Hauptansprechpartner für beide Parteien in allen qualitätsrelevanten Belangen:

	Auftraggeber	Auftragnehmer
Firma	Deharde GmbH	
Strasse	Am Hafen 14a	
PLZ	26316	
Ort	Varel	
Position	Quality Manager / Supply Chain Quality Management	
Datum		
Unterschrift		